Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung des Volksparksaales

§ 1 Entgeltgegenstand

Die Stadt Tessin unterhält einen Volksparksaal, für dessen Benutzung Entgelte entsprechend dieser Verordnung festgesetzt werden.

§ 2 Entgeltpflichtige

Die zur Zahlung eines Entgeltes verpflichteten Veranstalter können sein: Körperschaften, Anstalten, Schulen, Theater, Vereine, Behörden, politische Parteien, Gewerkschaften sowie Firmen und Einzelpersonen. Mehrere Personen als Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelte

		DM	gültig ab 01.01.2002 EURO .
1.	Kulturelle Veranstaltungen	500,- bis 800,-	250,- bis 400,-
2.	Veranstaltungen von Parteien, Verbänden, Massenorganisationen und anderen zulässigen Organisationen sowie Betriebsversammlungen	200,- bis 500,-	100,- bis 250,-
3.	Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	250,- bis 500,-	125,- bis 250,-
4.	Privatpersonen bei Durchführung von Familienfeiern	250,- bis 500,-	125,- bis 250,-

5. Für bestimmte Veranstaltungen kann nach Ermessensentscheidung durch den Bürgermeister der Saal kostenlos genutzt werden.

6. Entgelte für die Ausleihung von Gegenständen:

		gültig ab 01.01.2002
	DM	EURO .
6.1. Tische und Stühle, je nach Menge		
- je Tisch	2,00	1,00
- je Stuhl	1,00	0,50
6.2. Geschirr und Gläser, je nach Menge- je Glas- je Gedeck	0,20 1,00	0,10 0,50
6.3. Tischdecken - je Stück	2,00	1,00

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt entsteht mit der Unterzeichnung eines entsprechenden Mietvertrages für die Benutzung des Volksparksaales.

Das Entgelt ist fällig mit der Unterzeichnung des Vertrages, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Tag der Nutzung des Volksparksaales.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Bürgermeister

(Siege